

Bekanntmachung

Aufgrund von Art. 22, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes, § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes, und § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuerergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Kastl im öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.04.2021 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern der Gemeinde Kastl (Hebesatzsatzung) vom 21.04.2021 beschlossen.

Diese Satzung wurde am 21.04.2020 ausgefertigt und ist entsprechend § 37 der Geschäftsordnung des Gemeinderates in den Geschäftsräumen der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath während der allgemeinen Dienststunden sowie während der Bürgermeistersprechstunde im Rathaus der Gemeinde Kastl zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wird durch diese Bekanntmachung hingewiesen.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.



Hans Walter
Erster Bürgermeister

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern der Gemeinde Kastl (Hebesatzsatzung)

vom 21.04.2021

Aufgrund von Art. 22, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes, § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes, und § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes erlässt die Gemeinde Kastl folgende Satzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Kastl erhebt

- von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

§ 2 Hebesätze

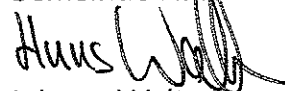
Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kastl, den 21.04.2021
Gemeinde Kastl


Johann Walter
Erster Bürgermeister

